

**Studienordnung
für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 25. März 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studieninhalte und -ziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienablaufplan

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Nebenfaches Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in den zwei Fremdsprachen Englisch und Französisch, die die Lektüre literarischer und wissenschaftlicher Texte in Originalsprache ermöglichen. Kenntnisse in Englisch sind obligatorisch, Kenntnisse in Französisch können durch die einer anderen romanischen oder auch einer

slawischen Sprache ersetzt werden. Sie sind durch das Abiturzeugnis oder durch die Ergänzungsprüfung nach der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (OAVO) vor Aufnahme des Studiums, spätestens aber bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das neunte Semester ist das Prüfungssemester.

§ 5

Vermittlungsformen

Die Ausbildungsinhalte werden in den folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Übungen (Ü), Hauptseminare (HS), Kolloquien (K).

1. Vorlesungen vermitteln in überblickshafter Weise größere Zusammenhänge Vergleichender Literaturgeschichte oder theoriebezogener Fragestellungen und geben Orientierung über den Forschungsstand umfassenderer Sachgebiete; sie sind in der Regel mit der Möglichkeit zur Diskussion verbunden.
2. Proseminare machen mit überschaubaren Bereichen der Literaturtheorie und Poetik, der Vergleichenden Literaturgeschichte und Ästhetik bekannt und deuten dadurch auf mögliche Vertiefungen wissenschaftlicher Problemfelder hin.
3. In Übungen werden vom Studierenden anhand exemplarischer Themen Arbeitsgebiete und Aufgabenstellungen des Faches besonders im Blick auf deren berufsbezogene Perspektiven praktisch erprobt.
4. Hauptseminare arbeiten in zentralen Forschungsgebieten der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft den aktuellen Forschungsstand kritisch auf und fördern die Fähigkeit des Studierenden zur selbständigen Exposition und Durchführung literaturwissenschaftlicher Arbeitsprojekte.
5. Kolloquien ermöglichen die kritische Diskussion wichtiger neuer Forschungsbeiträge und die Teilnahme an gemeinsamen Arbeitsprojekten und Forschungsvorhaben.
6. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

§ 6

Studieninhalte und -ziele

(1) Gegenstand der Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz sind die Theorie, Poetik und Geschichte der Literatur im Allgemeinen und die Wechselwirkungen zwischen deutschen, angelsächsischen und romanischen, darüber hinaus auch slawischen und weiteren Literaturen seit der Epoche der Renaissance.

(2) Die Arbeitsgebiete des Faches werden durch die methodisch geleitete Lektüre literarischer Texte und literaturwissenschaftlicher Theorien und durch die Untersuchung ihrer historisch-kulturellen Vermittlungsbedingungen erschlossen. Dabei sollen im Grundstudium eine ausgreifende Lektüre und die Beschäftigung mit einer Reihe von Arbeitsgebieten einen Überblick über das Fach ermöglichen. Im Hauptstudium macht das intensivere Eindringen in bestimmte Fragestellungen und Tätigkeitsfelder Spezialisierung notwendig. Doch soll auch dann das Fach im Zusammenhang seiner allgemeinen und vergleichenden Komponenten studiert werden.

(3) Ziel der Ausbildung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ist zum einen die Vermittlung eines fundierten Überblicks über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Literaturtheorie. Besonderes Augenmerk gilt dabei den die Einzelliteraturen übergreifenden und deren Differenzierung erklärenden Aspekten. An Fragestellungen der Vergleichenden Literaturgeschichte, insbesondere durch die Beschäftigung mit epochen-, regional-, gattungs-, themen- oder stilspezifischen Aspekten, soll zum anderen das Verständnis für Austauschprozesse oder auch Spannungsverhältnisse zwischen den Literaturen, aber auch den anderen Künsten und Medien entwickelt werden. Der Studierende soll die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit den gegenstandsspezifischen Formen der Analyse und des wissenschaftlichen Argumentierens erwerben. Zu den Ausbildungszielen gehört die Fähigkeit, die Methoden des Faches innerdisziplinär zu reflektieren und interdisziplinär zu erweitern.

(4) Der Absolvent des Studienganges soll die Fähigkeit ausprägen, die Ergebnisse seiner Arbeit in klar darstellender und argumentierender Weise zu formulieren. Im Blick auf die Berufsfelder des Lektorats, der Kritik, der Publizistik, der Öffentlichkeitsarbeit und der künstlerischen Tätigkeit besteht ein weiteres Studienziel darin, wissenschaftliche Sachverhalte auf medien-spezifische und publikumsbezogene Weise stil-sicher präsentieren zu können.

(5) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft legt im Verbund mit den anderen Fächern eines Magisterstudiengangs die wissenschaftlichen Grundlagen für berufliche Tätigkeiten im Bereich der literarischen Institutionen und der audiovisuellen Medien und in anderen Bereichen der Kulturarbeit im In- und Ausland, zum geringeren Teil auch in der Hochschule.

§ 7

Studienberatung

Die Studienfachberatung ist sowohl zu Beginn des Grundstudiums wie im fortgeschrittenen Hauptstudium ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Schwerpunktbildung. Die Wahl des beratenden Hochschullehrers ist den Studierenden freigestellt. Die Lehrenden des Faches nehmen an der Studienberatung teil. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Zur Klärung allgemeiner Fragen des Studiums, der Einschreibemodalitäten und zur Beratung bei studentischen Angelegenheiten und psychologischen Aspekten des Studiums wird auf die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz hingewiesen. Der Prüfungsausschuss bzw. das zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

(1) Die beiden Komponenten des Faches Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bilden einen integralen Zusammenhang. Keine der beiden Komponenten ist abwählbar, jedoch kann im Hauptstudium eine Schwerpunktbildung zugunsten der allgemeinen oder der vergleichenden Komponente erfolgen.

(2) Unter der Maßgabe des inneren Zusammenhangs von Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft lässt sich das Fach in die folgenden Teilgebiete gliedern:

A + B Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

A Allgemeine Literaturwissenschaft

A1 Literaturtheorie, Ästhetik

A2 Poetik, Gattungstheorie, Texttheorie

A3 Literaturkritik

B Vergleichende Literaturwissenschaft

B1 Theorie und Praxis der Vergleichenden Literaturgeschichte

B2 Literatur und andere Künste/Medien

B3 Literarische Übersetzung

§ 10

Aufbau des Studiums

Zu Beginn des Grundstudiums ist die Teilnahme an dem Proseminar „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ obligatorisch. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung durchgeführt. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer in Absprache mit den Dozenten kann das Studium sinnvoll ergänzen. Hierzu zählt besonders der Besuch von Seminaren aus dem linguistischen Grundstudium.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind insgesamt 18 SWS zu studieren; dabei sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen im Umfang von je 9 SWS zu belegen. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

| Teilgebiet | Pf. | Wpf. |
|------------|-------|-------|
| A + B | 2 SWS | |
| A1 | 4 SWS | |
| A2 | 2 SWS | |
| B1 | 4 SWS | |
| B2 | 2 SWS | |
| A3/B3 | | 4 SWS |

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind ebenfalls 18 SWS zu studieren. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu studieren sind:

| Teilgebiet | Pf. | Wpf. |
|------------|-------|-------|
| A + B | 2 SWS | |
| A1 | 2 SWS | |
| A2 | 2 SWS | |
| B1 | 2 SWS | |
| B2 | 2 SWS | |
| A1,2/B1,2 | | 6 SWS |
| A3/B3 | | 2 SWS |

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

1. Leistungsnachweise für je ein Proseminar aus A1 oder A2 und B1 oder B2, außerdem die erfolgreiche Teilnahme an der „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“,
2. die in § 2 geforderten Sprachnachweise.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Leistungsnachweise können auf der Grundlage regelmäßiger Teilnahme in einer Klausur, durch eine Hausarbeit oder ein schriftlich einzureichendes Referat erbracht werden. Leistungsnachweise, die schlechter als mit 4,0 bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(3) Nähere Bestimmungen zur Zwischenprüfung sind in den §§ 16 bis 20 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A1 oder A2,
2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B1 oder B2.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2.

(3) Allgemeine Prüfungsbestimmungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz; die fachlichen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft werden in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung vorgenommen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (siehe Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und Veranstaltungsform.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 beantragt haben.

§ 16

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17. April 2002 und des Senats vom 19. November 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. Januar 2003, Az.: 3-7831-12/106-6.

Chemnitz, den 25. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage: Studienablaufplan

| Bereiche und Teilgebiete lt. Studienordnung § 9 | Stundenanteile SWS/ Art der Lehrveranstaltung | |
|--|--|--------------------------|
| Grundstudium | | |
| A + B Einführung in die AVL | 2 PS | 1 BT |
| A1 Literaturtheorie, Ästhetik | 2 PS + 2 V | 1 L + 1 T |
| A2 Poetik, Gattungstheorie, Texttheorie | 2 PS | 1 T o. L |
| A3 Literaturkritik | 2 Ü | 1 T (oder 2 T aus B3) |
| B1 Vergleichende Literaturgeschichte | 2 PS + 2 V | 1 L + 1 T |
| B2 Literatur und andere Künste/Medien | 2 PS | 1 T o. L |
| B3 Literarische Übersetzung | 2 Ü | 1 T (oder 2 T aus A3) |
| Hauptstudium | | |
| A + B Aspekte der AVL | 2 HS o. K | 1 T o. L |
| A1 Literaturtheorie, Ästhetik | 2 HS | 1 L o. T (wenn L aus A2) |
| A2 Poetik, Gattungstheorie, Texttheorie | 2 HS | 1 L o. T (wenn L aus A1) |
| B1 Vergleichende Literaturgeschichte | 2 HS | 1 L o. T (wenn L aus B2) |
| B2 Literatur und andere Künste/Medien | 2 HS | 1 L o. T (wenn L aus B1) |
| A1,2/B1,2 | 2 HS + 2 HS + 2 V | 3 T |
| A3/B3 Literaturkritik/Übersetzung | 2 Ü | 1 T |

Legende:

BT = Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme
L = Leistungsnachweis
T = Teilnahme

Anlage 23

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft Vom 25. März 2003

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird mit einem Haupt- und einem Nebenfach kombiniert. Dazu kann jedes der Haupt- und Nebenfächer aus dem Fächerkatalog der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz gewählt werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind in § 5 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz festgelegt.

2.1 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

Im Grundstudium sind insgesamt 18 SWS zu belegen; dabei sind ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ und zwei Leistungsnachweise zu Proseminaren zu erbringen. Von diesen Leistungsnachweisen muss der eine aus einem stärker literaturtheoretisch orientierten, der andere aus einem stärker vergleichend orientierten Proseminar stammen. Außerdem sind Kenntnisse in den zwei Fremdsprachen Englisch und Französisch nachzuweisen. Kenntnisse in Englisch sind obligatorisch, Kenntnisse in Französisch können durch die einer anderen romanischen oder auch einer slawischen Sprache ersetzt werden. Sie sind durch das Abiturzeugnis oder durch die Ergänzungsprüfung nach der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (OAVO) vor Aufnahme des Studiums, spätestens aber bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

2.2 Zulassung zur Magisterprüfung

Im Hauptstudium sind insgesamt 18 SWS zu studieren; dabei sind zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Literaturtheorie, Ästhetik (A1) oder Poetik, Gattungstheorie, Texttheorie (A2),
2. ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Theorie und Praxis der Vergleichenden Literaturgeschichte (B1) oder aus dem Gebiet Literatur und andere Künste/Medien (B2).

2.3 Art des Erwerbs der Leistungsnachweise

Die für die Erteilung der Leistungsnachweise zu erbringenden Studienleistungen sind zu bewerten. Leistungsnachweise können in einer Klausur, durch eine Hausarbeit oder ein schriftlich einzureichendes Referat erbracht werden. Leistungsnachweise, die schlechter als mit 4,0 bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

3. Prüfungen

3.1 Termine und Fristen

Die Termine für die Durchführung der Zwischenprüfung werden vom Prüfungsamt der Fakultät bekannt gegeben. Die Fristen und Nachfristen für die Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer (Angabe von je einem Prüfungsthema aus den Schwerpunkten Allgemeine bzw. Vergleichende Literaturwissenschaft). Die Prüfungsthemen müssen schriftlich mit dem Antrag auf Prüfungszulassung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden (siehe § 5 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz).

3.3 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) [zwei Themen zur Auswahl] aus den Teilgebieten

1. Literaturtheorie, Ästhetik, Poetik,

2. Vergleichende Literaturwissenschaft oder Literatur und andere Künste/Medien.

und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu den nicht in der Klausur ausgewählten Teilgebieten (Angabe von zwei Prüfungsthemen durch den Prüfling).

4. Übergangsbestimmungen/ In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17. April 2002 und des Senats vom 19. November 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. Januar 2003, Az.: 3-7831-12/106-6.

Chemnitz, den 25. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal